

## Änderungsanträge zu Drucksache 124 /2020

### NSGVO Lutterlandbruch

#### § 2 Schutzzweck

- Neu: Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und –arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

#### § 4 Freistellungen

( 4 ) 1 b ohne Grünlanderneuerung,

- Neu: ( 4 ) 1 b ohne Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der UNB

( 4 ) 2. d keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig

- Neu: ( 4 ) 2. d keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschwein- und Mäuseschäden durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig

- **Neu: E)** Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und –bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung

- Neu: § 7 ( 5 ) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen